



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Nicht-Holzartige Pellets

nach

DIN EN ISO 17225-6

(Stand: Februar 2023)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Die Entwicklung des Zertifizierungsprogramms erfolgte im Zusammenhang mit der internationalen Norm DIN EN ISO 17225-6 sowie der wachsenden Anzahl von Firmen, die sich auf die Absackung von nicht-holzartigen Pellets spezialisiert haben.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von nicht-holzartigen Pellets, ihre Produkte mit dem Qualitätszeichen „DIN*plus*“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der Internationalen Norm DIN EN ISO 17225-6 erfüllen und diese in vielen Fällen übertreffen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „DIN*plus*“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Nicht-holzartige Pellets erhalten das Qualitätszeichen „DIN*plus*“ bei Erfüllung der unter den Abschnitten 3 und 6 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt nicht-holzartige Pellets selbst, an die Überwachung der Produktion und der Absackung in separaten Absackanlagen fest. Dieses Zertifizierungsprogramm der nicht-holzartigen Pellets grenzt sich klar von Holzpellets gemäß der DIN EN ISO 17225-2 ab, welches über eine eigenständige Zertifizierung von DIN CERTCO mit „Holzpellets Klasse A1“ angeboten wird. DIN CERTCO weist ausdrücklich darauf hin, dass nach „DIN*plus*“ zertifizierte nicht-holzartige Pellets nur in den speziell dafür geeigneten und geprüften Verbrennungsanlagen zu nutzen sind. Liegt kein Nachweis der Verbrennungsanlagen für den nicht-holzartigen Brennstoff vor, muss eine Eignungsprüfung der Anlage durchgeführt werden, welche den jeweiligen Anforderungen der nationalen Richtlinien und Gesetzen entspricht. Diese Hinweise sind von den zertifizierten Firmen unmissverständlich an die Endverbraucher zu übermitteln. Eine Verwechslungsgefahr mit holzartigen Pellets ist durch die eindeutige Kennzeichnung auszuschließen. DIN CERTCO empfiehlt zudem einen nachhaltigen Anbau der Biomassen, unterstützt keinen Land- und/oder Raubbau, keine Pelletierung von Lebensmitteln und befürwortet nachhaltige Verpackungsmaterialien.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Änderungen

Keine Änderungen, da Erstausgabe mit 2023-02

Frühere Ausgaben

keine früheren Ausgaben vorhanden

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
3	Produktanforderungen.....	5
	3.1 Rohstoff.....	5
	3.2 Verunreinigungen, Fremdstoffe	6
	3.3 Brennstofftechnische Anforderungen	7
	3.4 Kennzeichnung	8
4	Prüfung	9
	4.1 Allgemeines	9
	4.2 Prüfungsarten	9
	4.2.1 Erstprüfung.....	9
	4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)	9
	4.2.3 Ergänzungsprüfung	9
	4.2.4 Sonderprüfung.....	9
	4.3 Probenahme	10
	4.3.1 Entnahme aus fließendem Gut	10
	4.3.2 Entnahme aus ruhendem Gut.....	10
	4.3.3 Prüfungsdurchführung	10
5	Zertifizierung	11
	5.1 Antrag auf Zertifizierung	11
	5.2 Einteilung in Klassen, Typen und Handelsmarken.....	11
	5.3 Unterzertifikat.....	12
	5.3.1 Unterzertifikate ohne eigene Fertigung oder ohne physischen Kontakt.....	12
	5.3.2 Unterzertifikate für Hersteller und Händler mit physischem Kontakt.....	12
	5.4 Konformitätsbewertung	12
	5.5 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	12
	5.6 Veröffentlichungen	13
	5.7 Gültigkeit des Zertifikats	13
	5.8 Verlängerung	13
	5.9 Erlöschen des Zertifikats	14
	5.10 Änderungen/Ergänzungen	14
	5.10.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	14
	5.10.2 Änderung an der Prüfgrundlage.....	14
	5.11 Mängel am Produkt	15
6	Überwachung	15
	6.1 Allgemeines	15
	6.2 Eigenüberwachung bei der Herstellung/dem Händler.....	15
	6.2.1 Umfang Wareneingangskontrolle in Pelletieranlagen.....	16
	6.2.2 Umfang werkseigene Produktionskontrolle in Pelletieranlagen.....	16
	6.2.3 Umfang Wareneingangskontrolle bei Händlern.....	16

6.2.4	Umfang werkseigene Produktionskontrolle bei Händlern	17
6.2.5	Warenausgang in Pelletieranlagen/bei Händlern	17
6.2.6	Dokumentation und Aufzeichnungen	17
6.3	Fremdüberwachung durch DIN CERTCO.....	18
6.3.1	Werksbesichtigung	18
6.3.2	Zweite jährliche Probenahme	20
6.3.3	Ergebnis der Fremdüberwachung.....	20
7	Anhang.....	20

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für nicht-holzartige Pellets und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen, zur Vergabe des Qualitätszeichens „DINplus“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

Im Anwendungsbereich der Zertifizierung liegen Hersteller von nicht-holzartigen Pellets. Händler mit physischem Kontakt, also einer Absackanlage oder Verladung von losen Pellets, wie durch Silo- und Förderbandeinrichtungen, liegen ebenfalls im Anwendungsbereich (Abschnitt 6). Zudem liegen Händler ohne physischen Kontakt (Inverkehrbringen der verpackten bzw. verladenen Ware) im Anwendungsbereich (siehe Unterzertifikat).

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung:

DIN EN ISO 17225-6 Feste Biobrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen –Teil 6: Klassifizierung von nicht-holzartigen Pellets

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO
- Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO

3 Produktanforderungen

3.1 Rohstoff

Als nicht-holzartige Pellets sind dabei biogene Brennstoffpellets aus halmgutartiger Biomasse, Biomasse von Früchten oder aquatischen Kulturen zugelassen. Die tatsächliche Herkunft der Rohmaterialien ist klar zu benennen. Die nicht-holzartigen Pellets können aus definierten Mischungen als auch aus nicht definierten Mischungen von Biomassen (holzartige und nicht-holzartig) zusammengesetzt sein. Rohstoffe für Mischungen mit holzartiger Biomasse sind gemäß Anhang, Tabelle 2 möglich. Definierte Mischungen sind bewusst gewählte Mischungen. Nicht definierte Mischungen sind zufällige Mischverhältnisse. Das Mischverhältnis ist dabei klar zu benennen (siehe 3.3, Tabelle 1, Fußnote 1).

Zulässig sind folgende nicht-holzartige Klassen entsprechend Anhang (gemäß der DIN EN ISO 17225-1, Tabelle 1):

- 2 halmgutartige Biomasse
- 3 Biomasse von Früchten
- 4 aquatische Biomasse
- 5 definierte und undefinierte Mischungen von Biomasse

Der Hersteller der nicht-holzartigen Pellets, muss Aufzeichnungen über die Herkunft seiner Rohstoffe führen, inklusive einer Liste der vom Hersteller zugelassenen Lieferanten und deren Bestätigung, dass ausschließlich den Anforderungen nach Anhang, Tabelle 2 entsprechende Biomasse für die Fertigung von nicht-holzartigen Pellets angeliefert wird.

Die Rohstoffe für die nicht-holzartigen Pellets dürfen nicht durch Land- und/oder Raubbau erzeugt werden. Für die Pelletierung sind keine Rohstoffe zulässig, welche als Lebensmittel geeignet wären.

3.2 Verunreinigungen, Fremdstoffe

Fremdstoffe sind unzulässig - speziell chemische Behandlungen des Rohmaterials, welche halogen-organische Verbindungen und Schwermetalle enthalten, welche über die Werte von naturbelassenen Biomassen und den im Herkunftsland typischen Werten hinausgehen. Hierbei ist zu beachten, dass Biomassen vor der Verpressung, welche speziell zur Speicherung von Chemikalien genutzt wurden oder stark chemisch behandelt wurden, zusätzlich auf halogen-organische Verbindungen geprüft werden müssen.

Wenn chemisch behandelte Materialien verwendet werden, ist dies eindeutig zu kennzeichnen. Für Biomassen nach DIN EN ISO 17225-1, Tabelle 1, 2.2.2 und 3.2.2 der chemisch behandelten halmgutartigen Biomassen und Biomassen von Früchten ist eine eindeutige Herkunft vorzulegen und auf der Verpackung/Lieferschein zu beschreiben. Ausnahmen sind, insofern alle chemischen Parameter der nicht-holzartigen Pellets eindeutig innerhalb der Grenzwerte liegen und/oder die Konzentrationen zu gering sind um berücksichtigt zu werden, wie vernachlässigbare Mengen an Leim, Schmierfett und andere Additive der Biomasseproduktion, die bei der Produktion von Biomasseerzeugnissen eingesetzt werden.

Chemische behandelte Gebrauchthölzer und chemisch behandelte Industriebölzer sind nicht zulässig, auch nicht in Mischungen (siehe Anhang)

3.3 Brennstofftechnische Anforderungen

Tabelle 1 – halmgutartige Biomassen, Biomasse von Früchten, aquatische Biomassen, definierte und undefinierte Mischungen

Eigenschaften	Einheit	Klasse A	Klasse B
Herkunft und Quelle ¹⁾		2 Halmgutartige Biomasse 3 Biomasse von Früchten 4 Aquatische Biomasse 5 Definierte und undefinierte Mischungen	2 Halmgutartige Biomasse 3 Biomasse von Früchten 4 Aquatische Biomasse 5 Definierte und undefinierte Mischungen
Durchmesser, D	mm	D06 bis D25, $D \pm 1,0$	D06 bis D25, $D \pm 1,0$
Länge	mm	$3,15 \leq L \leq 40$ (D06 bis D10) $3,15 \leq L \leq 50$ (D12 bis D25)	$3,15 \leq L \leq 40$ (D06 bis D10) $3,15 \leq L \leq 50$ (D12 bis D25)
Wassergehalt, AZ	Masse-%	≤ 12	≤ 15
Aschegehalt,	Masse-%, TR	≤ 6	≤ 10
Mechanische Festigkeit, AZ	Masse-%	$\geq 97,5$	$\geq 96,0$
Feinanteil ²⁾ , AZ	Masse-%	$\leq 2,0$	$\leq 3,0$
Heizwert, AZ	MJ/kg kWh/kg	$\geq 14,5$ $\geq 4,0$	$\geq 14,5$ $\geq 4,0$
Schüttdichte, AZ	kg/m ³	≥ 600	≥ 550
Presshilfsmittel/Additive ³⁾	Masse-%	≤ 5	≤ 5
Stickstoff	Masse-%, TR	$\leq 1,5$	$\leq 2,0$
Schwefel	Masse-%, TR	$\leq 0,2$	$\leq 0,3$
Chlor	Masse-%, TR	$\leq 0,1$	$\leq 0,4$
Arsen	mg/kg, TR	≤ 1	$\leq 1,5$
Cadmium	mg/kg, TR	$\leq 0,5$	$\leq 0,5$
Chrom	mg/kg, TR	≤ 50	≤ 50
Kupfer	mg/kg, TR	≤ 20	≤ 20
Blei	mg/kg, TR	≤ 10	≤ 10
Quecksilber	mg/kg, TR	$\leq 0,1$	$\leq 0,1$
Nickel	mg/kg, TR	≤ 10	≤ 10
Zink	mg/kg, TR	≤ 100	≤ 100
Ascheerweichungstemperatur ⁴⁾	°C	informativ	informativ

1) Die verwendete Biomasse ist entsprechend der 4-stelligen Klassifizierungsnummer anhand Tabelle 2 dieses Zertifizierungsprogramms im Anhang entsprechend der DIN EN ISO 17225-1 anzugeben (wenn 4-stellig nicht vorhanden, dann mind. 3-stellige Nummer). Mischungen können holzartige Biomasse beinhalten. Definierte Mischungen sind genau in % anzugeben. Beispiel: 70 % der Massen 4.4.1 Schilfrohr, 30 % der Massen 2.1.2.3 Grassamen. Undefinierte Mischungen müssen, der Reihe nach vom Hauptbestandteil zum geringsten Anteil, benannt werden. Beispiel: 4.4.1 Schilfrohr, 2.1.2.3 Grassamen.

2) Feinanteil sind Teilchen kleiner 3,15 mm. Der Feinanteil muss mindestens an der Verladestelle bzw. Absackung der Ware gemessen werden.

3) Der Typ des Presshilfsmittels/Additivs muss definiert werden. Solche sind z. B. Inhibitoren der Schlackebildung oder andere Additive, wie z. B. Stärke, Maismehl, Kartoffelmehl, pflanzliches Öl, Lignin, die aus Gründen der Unterstützung der Herstellung, Lieferung oder Verbrennung beigemischt werden dürfen. Die Art und Menge der verwendeten Additive ist zu dokumentieren und wird im Zuge der Inspektion kontrolliert.

- 4) Es wird empfohlen, dass sämtliche charakteristischen Temperaturen (Temperatur am Beginn der Schrumpfung (SST), Erweichungstemperatur (DT), Halbkugeltemperatur (HT) und Fließtemperatur (FT)) bei oxidierenden Bedingungen angegeben werden sollten. Die Vorveraschungstemperatur muss 550 °C betragen.

TR = wasserfrei, trocken; AZ = Anlieferungszustand

3.4 Kennzeichnung

Die Verpackung bzw. Begleitpapiere (bei unverpackter Lieferung) müssen mit folgenden Angaben sinngemäß, dauerhaft und in deutscher Sprache und/oder in der Landessprache des Absatzmarktes gut lesbar gekennzeichnet sein:

- Name mit Adresse oder Kontaktmöglichkeit des Herstellers oder Händlers/Vertreibers
- Benennung des Produkts mit Angabe des Durchmessers (in mm), z. B. Nicht-holzartige Pellets - Klasse A, Durchmesser 6 mm
- Herkunftsland des genutzten Rohmaterials bzw. genaue Herkunft nach Klassifizierung 2.2.2 & 3.2.2 gemäß Tabelle 2 im Anhang
- Benennung des Rohmaterials mit Angabe der 4-stelligen Klassifizierungsnummer (wenn 4-stellig nicht vorhanden, dann mind. 3-stellige Nummer), z.B. aus 2.1.2.3 Samen
- Etwaige Mischverhältnisse, siehe 3.1
- Etwaige Verunreinigungen, siehe 3.2
- Nenngewicht bzw. Masse des Verpackungsinhalts
- Hinweis, dass nicht-holzartige Presslinge bei Transport und Lagerung vor Feuchtigkeit zu schützen sind
- Hinweis, dass die Verbrennung nur in dafür geeigneten und dafür zugelassenen Feuerstätten (siehe Bedienungsanleitung der Feuerstätte) erfolgen darf.
- Hinweis, dass nicht-holzartige Presslinge nur in dafür geeigneten, gut belüfteten Lagerstätten aufbewahrt werden dürfen, falls Lieferungen von losen Pellets an Endkunden erfolgen
- Zur eindeutigen Identifizierung der Lieferung muss jedes Produkt oder dessen Verpackung/Einleger/Begleitpapiere mit dem Herstellungsjahr und, im Falle mehrerer überwachter Fertigungsstätten, der Fertigungsstätte gekennzeichnet sein. Dies kann mittels eines Identifizierungscodes bzw. einer Seriennummer erfolgen, der Aufschluss über das aktuelle Herstellungsjahr und die Fertigungsstätte gibt (die Codierung muss DIN CERTCO bekannt gegeben werden). Eine Kennzeichnung mit dem tagesaktuellen Datum wird im Sinne der Rückverfolgbarkeit empfohlen.
- Qualitätszeichen „DIN*plus*“ (Das Zeichen darf nur in der ursprünglichen Form geführt werden. Das Zeichen darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Abweichend von der Farbgestaltung der von DIN CERTCO bereitgestellten Vorlage, darf das Zeichen einfarbig dargestellt werden) und Registernummer von DIN CERTCO (nach erfolgter Zertifizierung siehe auch 5.5).

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung, die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Abschnitt 3 entspricht und die vom Hersteller bzw. Händlers mit physischem Kontakt zu ergreifenden Überwachungsmaßnahmen den Forderungen gemäß Abschnitt 6.2 entsprechen.

4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen (siehe auch Abschnitt 6.3) durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase bzw. Inverkehrbringung dem geprüften Produkt entspricht. Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht (siehe auch Allgemeine Geschäftsbedingungen) durch einen positiven Prüfbericht und/oder einen positiven Bericht über die Werksbesichtigung nachgewiesen werden.

Art und Umfang der Überwachungsprüfung sind im Abschnitt 6.3.1 dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben.

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.10) am zertifizierten Produkt, Herstellungsprozess, Verlade- und Absackprozess oder Qualitätssicherungs-System vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

4.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4.3 Probenahme

Die Proben für die Erst- und Überwachungsprüfung werden in der Regel vom Hersteller bei dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium angeliefert. Die Kosten hierfür trägt der Hersteller.

Die benötigte Probengröße beträgt mindestens ca. 10 kg zur Bestimmung des Feinanteils und 4 kg zur Bestimmung der übrigen Eigenschaften gemäß der Produktnorm.

Die Proben werden eindeutig, dauerhaft gekennzeichnet und müssen in der Regel innerhalb von 14 Tagen in dem mit der Prüfung beauftragten Laboratorium eintreffen. Über die Probenahme wird eine Niederschrift ausgefertigt.

Bei der Entnahme von Proben sind zwei Arten zu unterscheiden.

4.3.1 Entnahme aus fließendem Gut

Das benötigte Probenmaterial ist in Form von mindestens 5 Einzelproben mit einer Masse von jeweils ca. 2,0 kg aus dem „Gutstrom“ zu entnehmen. Die Probenahme hat an der letztmöglichen Entnahmestelle am Produktionsort zu erfolgen.

Die Einzelproben sind zeitlich gestaffelt so zu entnehmen, dass zwischen den Entnahmen ein Vielfaches (mindestens das 10-fache) der Masse einer Einzelprobe die Förderstrecke passiert.

4.3.2 Entnahme aus ruhendem Gut

Das notwendige Probenmaterial von mindestens 5 Einzelproben mit einer Masse von jeweils ca. 2,0 kg ist vom Lager, vom Transportfahrzeug oder aus der Verpackung, dem Container und dergleichen, möglichst gleichmäßig verteilt, zu entnehmen.

Kleine Verpackungseinheiten (< 20 kg) sind als Einheit zu entnehmen.

4.3.3 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungen müssen im Labor gemäß der in der Produktnorm genannten Prüfnormen durchgeführt werden. Davon abweichende Prüfgrundlagen sind zulässig insofern Ihre Vergleichbarkeit nachvollziehbar ist. Dies gilt ebenfalls für die Prüfungsdurchführung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle

Die Bestimmung der Menge und Art der eingesetzten Presshilfsmittel/Additive erfolgt im Rahmen der Werksbesichtigung anhand der Herstellerunterlagen durch die ausgerechnete Mengenbilanz zwischen der angewandten Menge des Presshilfsmittels und der produzierten Menge der nicht-holzartigen Pellets.

5 Zertifizierung

Voraussetzung für die Durchführung der Prüfung gemäß diesem Zertifizierungsprogramm ist eine vorherige Begutachtung durch einen Inspektor von DIN CERTCO oder von einem von ihr anerkannten Prüflaboratorium/Überwachungsstelle. Hierbei werden die Qualitätssicherungs-Maßnahmen zur kontinuierlichen Eigenüberwachung gemäß Abschnitt 6.2 und die entsprechenden Aufzeichnungen überprüft. Für jede Fertigungsstätte bzw. Händler mit physischem Kontakt ist eine eigene Werksbesichtigung gemäß Abschnitt 6.3.1 durchzuführen, die einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte aufweisen muss.

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes und Qualitätssicherungs-Systems des Herstellungs- bzw. Händlerbetriebes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüf- und Werksbesichtigungsberichten der von ihr anerkannten Prüflaboratorien. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft.

Das Qualitätssicherungs-System des Herstellers bzw. Händlers mit physischem Kontakt wird auf Grundlage des Werksbesichtigungsberichtes auf die Voraussetzungen für die Überwachung der Einhaltung der Konformität der Produkte überprüft.

Grundlage für die Zertifizierung von Händlern ohne physischen Kontakt bilden die Konformität der Verpackung bzw. Lieferscheine gemäß diesem Zertifizierungsprogramm.

Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DIN*plus*“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreter sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- ggf. aktueller Prüfbericht über eine Erstprüfung und Werksbesichtigung (siehe Abschnitt 4.2.1) eines von DIN CERTCO anerkannten, sofern die Prüfung/Werksbesichtigung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- ggf. Fragebogen zur Werksbesichtigung
- ggf. Verpackungslayout

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

5.2 Einteilung in Klassen, Typen und Handelsmarken

Nicht-holzartige Pellets können in zwei unterschiedlichen Klassen nach „DIN*plus*“ zertifiziert werden (Klasse A und B, siehe Abschnitt 3.3, Tabelle 1). Diese können mit unterschiedlichen Durchmessern produziert werden (z.B. 6 mm und 8 mm), welche als Typen bezeichnet werden. Als Handelsmarken werden die unter den Klassen und Typen geführten Markennamen z.B. auf den Verpackungslayouts angesehen. All diese Angaben werden mit dem Zertifikat ausgestellt.

5.3 Unterzertifikat

Entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO werden Unterzertifikate erforderlich, wenn zertifizierte Erzeugnisse im Namen von anderen Firmen als dem Hauptzertifikatinhaber oder mit anderen als den im Hauptzertifikat genannten Handelsmarken in den Markt gebracht werden sollen. So muss jede Handelsmarke mit dem Lieferschein bzw. der Verpackung der DIN CERTCO zur Bewertung vorgestellt und ein Unterzertifikat für diese Handelsmarke beantragt werden.

5.3.1 Unterzertifikate ohne eigene Fertigung oder ohne physischen Kontakt

Die Ausstellung von Unterzertifikaten ist möglich für alle DIN*plus* zertifizierten nicht-holzartigen Pellets. Sie ermöglichen das Inverkehrbringen zertifizierter Erzeugnisse im Namen des Unterzertifikatinhabers, mit der Registernummer des zugehörigen Hauptzertifikats. Unterzertifikate sind von der Gültigkeit des Hauptzertifikats abhängig und erlöschen mit diesen. Die Produkte, welche die Grundlage für das Unterzertifikat sind, dürfen vom Unterzertifikatinhaber nicht verändert werden.

5.3.2 Unterzertifikate für Hersteller und Händler mit physischem Kontakt

Möchte ein Hersteller, dessen nicht-holzartigen Pellets bereits zertifiziert sind, sein Produkt unter verschiedenen Handelsmarken auf dem Markt bringen, so muss diese ebenfalls bei DIN CERTCO angemeldet werden.

5.4 Konformitätsbewertung

Auf Basis des eingereichten Antrags, des Prüfberichts und des Berichts über die Werksbesichtigung führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand der Prüfberichte bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Bei Unterzertifikaten erfolgt die Konformitätsbewertung auf Basis der Einverständniserklärung durch den Hauptzertifikatinhaber, sowie der Lieferscheine bzw. Verpackung der Handelsmarke für das Unterzertifikat.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.5 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung des eingereichten Antrags und der Prüfberichte stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DIN*plus*“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer. Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, muss die Registernummer auf der Verpackung oder den Begleitpapieren gut lesbar sein und eine Höhe von mindestens 2,0 mm aufweisen.



Aufbau der Registernummer **10NW000-A bzw. -B**
(mind. 2,0 mm):

Nicht-holzartige Pellets, für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ erteilt worden ist, sind mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für die Klasse, den Typ und Handelsmarke verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist. Für jede weitere Klasse, weiteren Typ und Handelsmarke ist ein Untertzertifikat zu beantragen.

Je Zertifikat wird eine Registernummer vergeben. Dies schließt weitere Klassen, Typen und Handelsmarken aus der gleichen Firma ein (siehe hierzu Abschnitt 5.2). Auf Wunsch des Antragstellers kann eine andere Registernummer für ein Untertzertifikat erteilt werden.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO sowie die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO.

5.6 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter <Zertifikate und Registrierungen> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten der registrierten nicht-holzartigen Pellets eingesehen werden.

5.7 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.8 Verlängerung

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht vorliegen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Werksbesichtigung nach Abschnitt 6.3.1 mit einschließender Probenahme und Kontrollprüfung nach Abschnitt 4.2.2.

5.9 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die erneute Prüfung auf Normkonformität nach Abschnitt 4 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen "DINplus" und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 6 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das „DINplus“ als Bild- oder Wortmarke vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.
- DIN CERTCO Informationen vorliegen, dass die Biomassen vom Rohmaterial aus Land- und/oder Raubbau stammen oder die Rohstoffe als Lebensmittel dienen

5.10 Änderungen/Ergänzungen

5.10.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

5.10.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage ggf. durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 4.2.3) vorzulegen.

5.11 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller bzw. Händler dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Hersteller bzw. Händler hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht. Für die Zwischenzeit kann DIN CERTCO das Aussetzen des Nutzungsrechtes für das Qualitätszeichen „DINplus“ veranlassen.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Hersteller DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Hersteller bzw. Händler diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreiber das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6 Überwachung

6.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Wir unterscheiden zwischen der Eigenüberwachung durch den Hersteller bzw. Händler und der Fremdüberwachung durch DIN CERTCO. Nachfolgend sind Händler mit physischem Kontakt gemeint.

6.2 Eigenüberwachung bei der Herstellung/dem Händler

Bei der Herstellung und bei der Absackung bzw. Verladung ist durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems sichergestellt werden. Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller bzw. Händler, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

6.2.1 Umfang Wareneingangskontrolle in Pelletieranlagen

Im Rahmen der Wareneingangsprüfung muss eine regelmäßige Sichtkontrolle des angelieferten Rohstoffs durchgeführt und in einer geeigneten Weise dokumentiert werden. Die Wareneingangskontrolle, muss folgende Inhalte abdecken:

- Klassifizierung des Rohstoffs (Rohstoff für die nicht-holzartige Pelletierung, Rohstoff zur Verfeuerung etc.)
- Sichtkontrolle der Lieferfahrzeuge auf Verunreinigungen der Ladung
- Lieferant muss vom Hersteller anerkannt sein

Bei Herstellern, welche firmenintern den Rohstoff bereitgestellt bekommen, kann auf eine Wareneingangsprüfung verzichtet werden.

Neben der Liste der zugelassenen Lieferanten muss eine Herstellererklärung vom Biomasselieferanten vorliegen, welche Aussage über die Qualität der Biomasse in Bezug auf die Naturbelassenheit, ggf. chemischen Behandlung, Zusammensetzung und direkten Herkunft gibt.

6.2.2 Umfang werkseigene Produktionskontrolle in Pelletieranlagen

Die werkseigenen Produktionskontrollen an dem fertigen Produkt sind durch qualifiziertes Personal mindestens einmal alle 8 Stunden durchzuführen. Sie umfassen die folgenden Prüfungen:

1. Bestimmung des Wassergehaltes
2. Bestimmung der mechanischen Festigkeit (Abrieb)
3. Bestimmung der Schüttdichte
4. Bestimmung der Länge
5. Bestimmung des Feinanteils (mindestens nach Absackung bzw. vor Verladung)
6. Die Art und Menge eines etwaig verwendeten Presshilfsmittels muss kontinuierlich protokolliert werden.

Bei Verarbeitung von Rohstoffen mit potentiell erhöhtem Aschegehalt sind regelmäßig Aschegehaltsbestimmungen am Endprodukt durchzuführen.

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist nach der durchgeführten Korrekturmaßnahme zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

6.2.3 Umfang Wareneingangskontrolle bei Händlern

Im Rahmen der Wareneingangsprüfung muss für jede Anlieferung eine Wareneingangskontrolle durchgeführt und in einer geeigneten Weise dokumentiert werden. Alle Lieferanten, welche nicht-holzartige Pellets anliefern, die als zertifizierte Ware verkauft werden sollen, müssen bei der DIN CERTCO benannt sein. Es ist in geeigneter Form sicherzustellen, sollte nicht zertifizierte Ware eingekauft werden, dass eine Vermischung mit zertifizierten Produkten ausgeschlossen ist. Die Wareneingangskontrolle, muss folgende Inhalte abdecken:

- Klassifizierung der Produkte (DIN*plus* zertifizierte nicht-holzartige Pellets, nicht zertifizierte nicht-holzartige Pellets etc.)
- Sichtkontrolle der Lieferfahrzeuge auf Verunreinigungen der Ladung, Wasser etc.
- Es muss eine Bestätigung des Lieferanten vorliegen, dass die in der WPK des Herstellers zu prüfenden Eigenschaften der nicht-holzartigen Pellets (siehe Abschnitt 6.2.2) den Anforderungen der Zertifizierung entsprechen

6.2.4 Umfang werkseigene Produktionskontrolle bei Händlern

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen an den Feinanteil muss der entstehende Abrieb der Pellets direkt vor der Beladung bzw. Verpackung gesiebt werden. Die ordnungsgemäße Funktion der Siebungsanlage, der Lager- und Verladestätten ist regelmäßig zu prüfen. Die werkseigene Produktionskontrolle während der Absackung/Verladung ist durch qualifiziertes Personal zu Beginn einer Charge bzw. mindestens einmal alle 8 Stunden durchzuführen. Sie umfasst die folgende Prüfung unter Einhaltung der in Tabelle 1 festgelegten Anforderungen:

1. Bestimmung des Feinanteils
2. Bestimmung der mechanischen Festigkeit

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist nach der durchgeführten Korrekturmaßnahme zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

6.2.5 Warenausgang in Pelletieranlagen/bei Händlern

Einmal täglich ist eine Rückstellprobe von mindestens 1,5 kg bzw. 0,5 kg je Verladung beim Warenausgang zu entnehmen. Diese Probe muss entsprechend beschriftet werden, um die eventuellen Reklamationen/Kundenanfragen zu dem entsprechenden Produktionszeitraum zuordnen und bearbeiten zu können. Die Aufbewahrungszeit beträgt mindestens 9 Monate. Bei der Auslieferung loser Ware ist darauf zu achten, dass die Schüttung der nicht-holzartigen Pellets eine Temperatur von 40 °C nicht überschreitet.

6.2.6 Dokumentation und Aufzeichnungen

Zu den folgenden qualitätsrelevanten Tätigkeiten müssen beim Hersteller bzw. Händler schriftliche von dem entsprechenden Verantwortlichen freigegebene Verfahrensanweisungen vorliegen:

- Überwachung Wareneingang und Warenausgang
- Überwachung der eingesetzten Prüfmittel (Kalibrierung, Funktionsprüfung)
- Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Reklamationswesen
- Wartungsarbeiten
- Schulung der Mitarbeiter

Die Ausführung dieser Prozesse muss auf dem entsprechenden Formular dokumentiert werden. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes, Prüfmittel, Abweichung, Schulungsart, o. ä.
- Datum der Durchführung, ggf. der Herstellung
- Ergebnis der Prüfung und wenn vorgesehen, Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des Verantwortlichen sowie der Teilnehmer

Die Dokumente sind mindesten 5 Jahre oder länger entsprechender nationaler Vorgaben aufzubewahren. Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen.

6.3 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

DIN CERTCO überprüft jährlich durch Überwachungsprüfungen (Abschnitt 4.2.2) die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie im Rahmen von Werksbesichtigungen die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 6.2.

6.3.1 Werksbesichtigung

Im Rahmen einer Werksbesichtigung überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen dahingehend, ob sie für die ordnungsgemäße Herstellung geeignet sind.

Die Werksbesichtigung dient auch der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind.

Die Werksbesichtigung erfolgt nach Möglichkeit unangemeldet und muss für jede Fertigungsstätte, Absackanlage und Verladeeinrichtung mit physischem Kontakt mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die Werksbesichtigung kann in Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch DIN CERTCO, als Remote-Audit erfolgen.

Eine Unterbrechung der Herstellung, Absackung oder Verladung des Überwachungsgegenstandes, die eine vertragsmäßige Überwachung unmöglich macht, ist der Überwachungsstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Tätigkeiten.

Der Antragsteller hat einen leitenden Fachmann einzusetzen und bei der Überwachungsstelle zu nominieren. Das Gleiche gilt für den Stellvertreter. Jede Änderung ist der Überwachungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beauftragten der Überwachungsstelle sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- und Lagerräume der Firma und deren Fertigungsstätten einschließlich ihrer Auslieferungslager zu kontrollieren und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Zusätzlich sind den Beauftragten der Überwachungsstelle bei Bedarf alle die Produktion betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Außerdem ist sicherzustellen, in Anwesenheit des Antragstellers und des beauftragten Inspektors Proben entnehmen zu können.

Die Probe bei Herstellern wird komplett gemäß 3.3 geprüft. Bei Händler mit physischem Kontakt ist eine Prüfung auf mechanische Festigkeit, Schüttdichte, Feinanteil, Länge, Durchmesser und Feuchtigkeit durchzuführen.

Bei Herstellern mit zwei Klassen gemäß Abschnitt 3.3 und Abschnitt 5.2 (Klasse A und B) ist eine Probe zu entnehmen und komplett gemäß den Anforderungen nach Tabelle 1 zu prüfen. Bei unterschiedlichen Typen innerhalb einer Klasse gemäß Abschnitt 3.3 und Abschnitt 5.2 (z.B. Durchmesser von 6 mm und 8 mm nicht-holzartigen Pellets) ist eine Probe zu entnehmen und komplett gemäß den Anforderungen nach Tabelle 1 zu prüfen. Die zweite Probe mit dem anderen Durchmesser ist auf mechanische Festigkeit, Feuchtigkeit, Länge, Durchmesser, Schüttdichte und Feinanteil zu prüfen, vorausgesetzt die Rohmaterialbedingungen und weiteren Produktionseinstellungen sind gleichzusetzen. Andernfalls muss auch für die zweite Probe eine komplette Prüfung gemäß Tabelle 1 erfolgen.

Besitzt ein Hersteller/Händler mehrere Produktionslinien bzw. Absack- und Verladeeinrichtungen, welche so unterschiedlich eingestellt sind, dass sie Einflüsse auf die nicht-holzartige Pelletqualität haben, ist für jede anders eingestellte Produktionslinie/Absack- und Verladeeinrichtung eine Probe für die mechanische Festigkeit, Feuchtigkeit, Länge, Durchmesser, Schüttdichte und Feinanteil zu testen. Bei Nutzung unterschiedlicher Rohstoffe, ist je Produktionslinie/Absack- und Verladeeinrichtung eine Probe zu entnehmen und komplett gemäß Tabelle 1 zu prüfen.

Die entnommenen Proben werden von einem von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorium geprüft. Sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte in der Produktion oder im Lager befindliche Verkaufsware des Herstellers bzw. Händlers mit physischem Kontakt. Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probenahme ausgeschlossen, wenn sie gesondert und deutlich gekennzeichnet gelagert sind.

Über die Werksbesichtigung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den Beteiligten zu unterschreiben sind.

Der Bericht über die Werksbesichtigung muss zusätzlich zu den in der DIN EN ISO 17020 geforderten Angaben weitere Angaben zu mindestens folgenden Themen enthalten:

1. Herkunft, Art, Zusammensetzung und Qualität der verwendeten Rohstoffe
2. Angaben zur Lagerung von Rohstoffen und Endprodukten (Sortentrennung)
3. Einzelheiten zum Produktionsprozess (mit einzelnen Produktionsschritten)
4. Angaben zum vorhandenen Qualitätssicherungssystem

Gibt es schriftliche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen (Qualitätshandbuch), Protokolle, insbesondere zu folgenden Prozessen:

- Werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 6.2 des Zertifizierungsprogramms
 - Kalibrierung und Überprüfung der Mess- und Prüfgeräte
 - Zuständigkeiten, insbesondere bei Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise bei der Feststellung von Abweichungen, bei Produktionsunterbrechungen, u. ä.
 - Weiterbildung der Mitarbeiter
 - Wartungsarbeiten
 - Kundenreklamationen
5. Angaben zur Bereitstellung der Pellets (Absiebung, Verpackung, Verladung, etc.)
 6. Durchgeführte Korrekturmaßnahmen aufgrund vormals festgestellter Mängel
 7. Zusammenfassung der Abweichungen
 8. Beurteilung des Inspektors

Sind die Ergebnisse der Werkserstbesichtigung nicht ausreichend, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen.

6.3.2 Zweite jährliche Probenahme

Wenn eine Abweichung bei der Prüfung nach Tabelle 1, Brennstofftechnische Anforderungen, während der jährlichen Werksbesichtigung nach Abschnitt 6.3.1 aufgetreten ist, so ist unabhängig von der direkten Nachprüfung, der Parameter innerhalb des Überwachungsjahres durch eine weitere Probenahme nachzuprüfen. Die entnommenen Proben werden für die durchgefallenen Parameter, von einem von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorium, auf die brennstofftechnischen Eigenschaften gemäß 3.3 geprüft.

Die Probenahme erfolgt nach Möglichkeit unangemeldet. Dies wird von einem von DIN CERTCO anerkannten Inspektor durchgeführt und kann über geeignete Online-Verfahren oder vor Ort erfolgen. Für ein Online-Verfahren sind DIN CERTCO oder der von DIN CERTCO benannten Stelle mindestens drei Produktionszeiträume zu nennen, aus denen eine Probe zur Prüfung ausgewählt wird.

6.3.3 Ergebnis der Fremdüberwachung

Das Ergebnis der Werksbesichtigung und der Laborprüfung wird in einem Prüf- und Überwachungsbericht zusammengefasst. Der Hersteller wird über die Abweichungen von den Forderungen gemäß diesem Zertifizierungsprogramm informiert. Ihm wird eine Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt. Weiter wird entsprechend dem Abschnitt 5.11 verfahren.

7 Anhang

Tabelle 2 – Klassifizierungsnummern gemäß der DIN EN ISO 17225-1 Tabelle 1

1. Holzartige Biomasse	1.1 Wald- und Plantagen- und anderes naturbelassene Hölzer	1.1.3 Rundholz	1.1.3.1 Laubbaumholz 1.1.3.2 Nadelbaumholz 1.1.3.3 Kurzumtriebs-Plantagenholz 1.1.3.4 Büsche 1.1.3.5 *
		1.1.7 Sortiertes Holz aus Gärten, Parks, der Straßenrandpflege, Wein- und Obstgärten sowie Treibholz aus Süßwasser	
		1.1.8 *	
	1.2 Industrierestholz	1.2.1 Chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Rückstände aus Holz	1.2.1.1 Laubbaumholz mit Rinde 1.2.1.2 Nadelbaumholz mit Rinde 1.2.1.3 Laubbaumholz ohne Rinde 1.2.1.4 Nadelbaumholz ohne Rinde 1.2.1.5 Rinde (aus industriellen Prozessen)
			1.2.3 *
1.3 Gebrauchtholz	1.3.1 Chemisch unbehandeltes Gebrauchtholz	1.3.1.1 Holz ohne Rinde 1.3.1.2 Holz mit Rinde 1.3.1.3 Rinde	
		1.3.3 *	
1.4 *			
2. Halmgutartige Biomasse	2.1 Halmgutartige Biomasse aus Landwirtschaft und Gartenbau	2.1.1 Getreide	2.1.1.1 Ganzpflanze 2.1.1.2 Strohanteile 2.1.1.3 Körner oder Samen 2.1.1.4 Hülsen oder Spelzen 2.1.1.5 *

		2.1.2 Gräser	2.1.2.1 Ganzpflanze 2.1.2.2 Strohanteile 2.1.2.3 Samen 2.1.2.4 Hülsen/Spelzen 2.1.2.5 Bambus 2.1.2.6 *	
		2.1.3 Ölsaaten	2.1.3.1 Ganzpflanze 2.1.3.2 Halme/Stängel und Blätter 2.1.3.3 Samen 2.1.3.4 Hülsen oder Schalen 2.1.3.5 *	
		2.1.4 Wurzelfrüchte	2.1.4.1 Ganzpflanze 2.1.4.2 Halme/Stängel und Blätter 2.1.4.3 Wurzel 2.1.4.4 *	
		2.1.5 Hülsenfrüchte	2.1.5.1 Ganzpflanze 2.1.5.2 Halme/Stängel und Blätter 2.1.5.3 Frucht 2.1.5.4 Hülsen 2.1.5.5 *	
		2.1.6 Blumen	2.1.6.1 Ganzpflanze 2.1.6.2 Halme/Stängel und Blätter 2.1.6.3 Samen 2.1.6.4 *	
		2.1.7 Sortierte halmgutartige Biomasse aus Gärten, Parks, der Straßenrandpflege, Wein- und Obstgärten		
		2.1.8 *		
		2.2 Nebenprodukte und Rückstände der lebensmittel- und halmgutverarbeitenden Industrie	2.2.1 Chemisch unbehandelte halmgutartige Rückstände	2.2.1.1 Getreide und Gräser 2.2.1.2 Ölsaaten 2.2.1.3 Wurzelfrüchte 2.2.1.4 Hülsenfrüchte 2.2.1.5 Blumen 2.2.1.6 *
	2.2.2 Chemisch behandelte halmgutartige Rückstände		2.2.2.1 Getreide und Gräser 2.2.2.2 Ölsaaten 2.2.2.3 Wurzelfrüchte 2.2.2.4 Hülsenfrüchte 2.2.2.5 Blumen 2.2.2.6 *	
	2.2.3 *			
	2.3 *			
	3. Biomasse von Früchten	3.1 Obst und Gartenfrüchte	3.1.1 Beerenobst	3.1.1.1 Ganze Beeren 3.1.1.2 Fruchtfleisch 3.1.1.3 Samen 3.1.1.4 *
			3.1.2 Stein-/Kernobst	3.1.2.1 Ganze Frucht 3.1.2.2 Fruchtfleisch 3.1.2.3 Stein/Kern/Fruchtfaser 3.1.2.4 *
3.1.3 Nüsse und Eicheln			3.1.3.1 Ganze Nüsse 3.1.3.2 Schalen/Hülsen 3.1.3.3 Kerne 3.1.3.4 *	
3.1.4 *				

	3.2 Nebenprodukte und Rückstände der Lebensmittel und Früchte verarbeitenden Industrie	3.2.1 Chemisch unbehandelte Rückstände von Früchten	3.2.1.1 Beerenobst 3.2.1.2 Stein/Kernobst/ Fruchtfaser 3.2.1.3 Nüsse und Eicheln 3.2.1.4 Rohrer Olivenpresskuchen 3.2.1.5 *
		3.2.2 Chemisch behandelte Rückstände von Früchten	3.2.2.1 Beerenobst 3.2.2.2 Stein-/Kernobst 3.2.2.3 Nüsse und Eicheln 3.2.2.4 Vollständig extrahierter Olivenpresskuchen 3.2.2.5 *
		3.2.3 *	
	3.3 *		
4. Aquatische Biomasse	4.1 Algen (lateinischer Bezeichnung)	4.1.1 Mikroalgen	
		4.1.2 Makroalgen	4.1.2.1 Grünalgen
			4.1.2.2 Braunalgen
			4.1.2.3 Rotalgen
	4.1.3 *		
	4.2 Wasserhyazinthen		
	4.3 Seegras, Süß- und Salzwasser (lateinische Bezeichnung)	4.3.1 Süßwasser-Seegras	
		4.3.2 Salzwasser-Seegras	
		4.3.3 *	
	4.4 Schilf	4.4.1 (Gemeines) Schilfrohr	
4.4.2 Anderes Schilf			
4.4.3 *			
4.5 *			
5 *	5.1 Definierte Mischungen		
	5.2 undefinierte Mischungen		

* Definierte und undefinierte Mischungen